

Referentenentwurf des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Entwurf einer Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von in Sachsen-Anhalt genutzten Lastenrädern

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Lastenrädern
(RdErl. des MLV vom 01. 04. 2020 — 37.3-06513)**

Merkblatt für Zuwendungsempfänger

Sehr geehrte Zuwendungsempfänger,
das Land Sachsen-Anhalt fördert in 2020 auf Antrag die Neuanschaffung von in Sachsen-Anhalt genutzten Lastenrädern. Dieses Merkblatt dient zum besseren Verständnis des Förderverfahrens und veranschaulicht Ihnen die wichtigsten Schritte.

Anträge können bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Es gilt das Datum des Posteingangs beim Landesverwaltungsamt, nicht das Datum des Poststempels.

Bitte beachten Sie, dass Sie im gesamten Verfahrensablauf bestimmte Auflagen erfüllen und weitere Fristsetzungen einhalten müssen, andernfalls kann Ihnen die Zuwendung nicht ausgezahlt oder muss sogar zurückgezahlt werden.

Hinweis für Unternehmen

Antragsberechtigt sind nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Die Unternehmens-Definition ergibt sich aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. EU L 124. Hierunter fallen somit alle Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanz sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllen. Hiernach dürfen die Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Hinweis zu Subventionen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) und § 2 des Subventionengesetzes (SubvG). Mit dem Förderbescheid wird der Antragsteller zu den subventionserheblichen Tatsachen belehrt und über strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufgeklärt.

Beantragung der Zuwendung

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuanschaffung fabrikneuer, in Sachsen-Anhalt genutzter Lastenräder sowie Lastenpedelecs mit einer Lasten-Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Ebenfalls förderfähig sind die laut Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) vorgeschriebenen Ausrüstungsteile wie Beleuchtung, Reflektorstreifen, Rückstrahler und Klingel, wenn sie nicht bereits zur Serienausstattung gehören und gemeinsam dem Lastenrad oder Lastenpedelec erworben werden. Nicht gefördert werden S-Pedelecs, E-Bikes, gebrauchte oder überwiegend aus gebrauchten Teilen gebaute Lastenräder oder Lastenpedelecs sowie Prototypen. Sonderausstattungen sind ebenfalls nicht förderfähig.

Die Förderung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.500 Euro pro Lastenrad oder Lastenpedelec. Die Förderung muss mehr als 500 Euro betragen.

Wer wird gefördert?

Eine Privatperson bekommt auf Antrag maximal ein Lastenrad oder ein Lastenpedelec gefördert. Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, Vereine, Verbände, soziale oder ähnliche Einrichtungen und Kommunen bekommen auf Antrag maximal zehn Lastenräder oder Lastenpedelecs gefördert.

Schritt 1: Antragstellung bis zum 30.9.2020 (Eingangsdatum des vollständigen Antrags)

Auf der Internetseite www.lvwa.sachsen-anhalt.de finden Sie das Antragsformular.

Füllen Sie den Antrag vollständig aus, fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei und senden Sie die Antragsunterlagen an: Landesverwaltungsamt, Referat 307 (Verkehrswesen), Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale). Es zählt das Datum des Posteingangs beim Landesverwaltungsamt, nicht das Datum des Poststempels!

Schritt 2: Warten auf die Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft Ihren Antrag. Je nach Antragslage kann dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Warten Sie in jedem Fall mit dem Kauf oder der Bestellung Ihres Lastenrades oder Lastenpedelecs, bis Sie den Bewilligungsbescheid erhalten haben. Wenn Sie vor der Bewilligung bestellen oder kaufen, können Sie keine Förderung mehr erhalten!

Ablehnung

Wird Ihr Antrag als nicht förderfähig eingestuft, erhalten Sie eine schriftliche Ablehnung.

Unvollständige Anträge

Wenn Ihr Antrag unvollständig ist, **werden Sie gebeten, mit einer Frist von zwei Wochen die fehlenden Unterlagen nachzureichen.**

Schritt 3: Die Bewilligung

Wenn Ihr Antrag förderfähig ist, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid und eine Zuwendungsnummer/ Förderkennzeichen.

Schritt 4: Kauf des Lastenrades oder Lastenpedelecs

Sie haben nun zwei Monate Zeit, Ihr bewilligtes Lastenrad oder Lastenpedelec zu kaufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bewilligungsbescheid ausgestellt wurde. Ist absehbar, dass der Kauf länger als zwei Monate dauert, beispielsweise aufgrund von längeren Lieferzeiten, informieren Sie unverzüglich das Landesverwaltungsamt unter Nennung Ihrer Zuwendungsnummer. **Verwenden Sie dafür das Formular „Änderungsantrag“ auf der Internetseite: www.lvwa.sachsen-anhalt.de**

Abruf der Zuwendung

Schritt 5: Abruf der Zuwendung und Auszahlung

Der Abruf der Fördermittel muss spätestens zwei Wochen nach dem Kaufdatum (Rechnungsdatum) erfolgen! Auf der Internetseite www.lvva.sachsen-anhalt.de finden Sie das Formular für den Mittelabruf. Füllen Sie das Formular vollständig aus. Vergessen Sie nicht, die Zuwendungsnummer anzugeben. Fügen Sie die Kopien des Rechnungs- und des Zahlungsbelegs bei.

Hinweis:

Die Kopie der Rechnung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Lieferanten, Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, Ausstellungsdatum der Rechnung, Rechnungsnummer, Menge und Bezeichnung der gekauften Gegenstände und der Umsatzsteuersatz oder ein Hinweis auf Steuerfreiheit. Bei Barzahlung muss auf der Rechnung „Betrag erhalten“ vermerkt sein. Bei Kartenzahlung oder Überweisung erfolgt der Zahlungsnachweis mit einer Kopie des Kontoauszugs.

Rechtsbehelfsverzicht:

Es besteht die Möglichkeit, gegen den Bewilligungsbescheid innerhalb eines Monats Klage einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist wird der Bewilligungsbescheid rechtskräftig. Wenn Sie also die Zahlung bereits vor Ablauf dieser Frist abrufen wollen, müssen Sie bestätigen, dass Sie den Bewilligungsbescheid anerkennen und auf die Klagemöglichkeit verzichten. Dies tun Sie, indem Sie die Rechtsbehelfsverzichtserklärung unterschreiben. Damit wird der Bewilligungsbescheid sofort rechtskräftig und die Mittel können ausgezahlt werden. **Verwenden Sie dafür das Formular „Eingangsbestätigung /Rechtsbehelfsverzicht“ auf der Internetseite: www.lvwa.sachsen-anhalt.de.** Das Landesverwaltungsamt prüft die eingereichten Unterlagen. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Waren alle Angaben vollständig und korrekt, wird die Zuwendung auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Schritt 6: Zweckbindungsfrist und Aufbewahrung der Unterlagen

Die Zweckbindungsfrist für das geförderte Lastenrad oder Lastenpedelec beträgt 48 Monate. Die Frist beginnt mit dem Kaufdatum (Rechnungsdatum). Das bedeutet, dass Sie das Lastenrad oder Lastenpedelec nur für den geförderten Zweck verwenden dürfen, es sorgsam behandeln und bis zum Ende der Zweckbindungsfrist in Ihrem Eigentum behalten müssen (nicht weiterverkaufen dürfen). Der zweckbestimmte Gebrauch sowie die Einhaltung der Zweckbindungsfrist können jederzeit geprüft werden. Bewahren Sie deshalb alle Unterlagen im Original solange auf, wie im Zuwendungsbescheid vorgeschrieben.